

1962	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1962	Nr. 26
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 62	Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	449
17. 7. 62	Sechste Ausnahmereordnung zur StVZO	450
13. 7. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 71 der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung	452

Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Vom 20. Juli 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Im Friseurhandwerk dürfen Jugendliche an allen Samstagnachmittagen beschäftigt werden, wenn sie am Montag derselben oder der folgenden Woche bis 13 Uhr von der Arbeit freigestellt werden und am Montagvormittag keinen Berufsschulunterricht haben.“

2. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Jugendliche, die auf Grund des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 a beschäftigt werden, sind

an einem anderen berufsschulfreien Tag derselben oder der folgenden Woche ab 13 Uhr von der Arbeit freizustellen.“

3. In § 67 Abs. 1 Nr. 1 werden zwischen die Worte „§ 17 Abs.“ und die Zahl „4“ die Worte „3 a und“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Juli 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

**Sechste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Sechste Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 17. Juli 1962

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 27 Abs. 3 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bildet keinen Zug im Sinne der Vorschriften über die Fahrerlaubnis

1. das Mitführen von zulassungsfreien Gerätewagen hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen in Lohndreschbetrieben,
2. das Mitführen von Spezialanhängern zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke.

§ 2

§ 15 d StVZO gilt nicht

1. für Dienstfahrzeuge der ausländischen Streitkräfte, die zum Aufenthalt im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung befugt sind,
2. für Dienstfahrzeuge des Technischen Hilfswerks und des Luftschutzhilfsdienstes.

§ 3

Abweichend von § 15 e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b StVZO kann die Verwaltungsbehörde von der Forderung nach einer Ausbildungsdauer von drei Monaten absehen, wenn die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost oder ein nach § 15 e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b StVZO anerkannter Betrieb bescheinigt, daß der Bewerber um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ordnungsgemäß ausgebildet worden ist und daß der Betrieb, der die Ausbildung veranlaßt hat, bereit ist, ihn als Führer von Kraftomnibussen zu beschäftigen.

§ 4

Abweichend von § 18 Abs. 1 StVZO genügt die entsprechende Anwendung des § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 StVZO mit Ausnahme des Satzes 1 Halbsatz 2 bei

1. Gerätewagen in Lohndreschbetrieben, wenn sie nur für Zwecke dieser Betriebe verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einer vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Art mitgeführt werden; § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a Halbsatz 2 StVZO und § 19 dieser Ausnahmeverordnung gelten entsprechend,

2. Spezialanhängern zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke.

§ 5

Abweichend von § 22 a Abs. 1 Nr. 4 StVZO bedürfen bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage keiner Bauartgenehmigung

1. Bremsbeläge von Bremsen für Fahrräder mit Hilfsmotor,
2. Bremsbeläge von Scheibenbremsen.

§ 6

§ 33 StVZO gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften über Bau und Ausrüstung von Anhängern entsprechen und bei denen dies aus einer vom Kraftfahrzeugführer mitgeführten Bescheinigung der Zulassungsstelle oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder aus dem Nachweis nach § 18 Abs. 5 StVZO ersichtlich ist.

§ 7

Abweichend von § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 StVZO sind an den vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommenen zulassungsfreien Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben die zulässigen Achslasten und das zulässige Gesamtgewicht erst von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage an anzuschreiben.

§ 8

Abweichend von § 35 c StVZO brauchen die geschlossenen Führerräume der vor dem 1. Januar 1956 in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeuge — ausgenommen Kraftomnibusse — nicht heizbar zu sein.

§ 9

§ 36 a StVZO gilt nicht für

1. Fahrgestelle, die zur Anbringung des Aufbaus überführt werden,
2. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sowie hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren (§ 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b StVZO).

§ 10

(1) § 38 a StVZO ist auf die vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder nicht anzuwenden, solange das Fahrzeug trotz eines rechts-

verbindlich erteilten entsprechenden Auftrags noch nicht mit einer hinreichend wirkenden Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung ausgerüstet werden konnte; dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1962.

(2) Der Führer des Fahrzeugs hat die Bestätigung eines Herstellers, eines Händlers oder einer Werkstätte darüber, daß der rechtsverbindlich erteilte Auftrag zur Ausrüstung mit der Sicherungseinrichtung nicht vor dem 1. Juli 1962 ausgeführt werden konnte, mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 11

Abweichend von § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVZO dürfen vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommene mehrachsige land- oder forstwirtschaftliche Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 t hinter Zug- oder Arbeitsmaschinen mit nach hinten offenem Führersitz Zuggabeln haben, die nicht bodenfrei sind und bei denen die Zugöse nicht in Höhe des Kupplungsmauls einsteilbar ist.

§ 12

Abweichend von § 49 a Abs. 1 Satz 1 StVZO darf an Krankenwagen eine nur nach vorn wirkende besondere Beleuchtungseinrichtung (z. B. Rot-Kreuz-Leuchte) vorhanden sein, um den Verwendungszweck des Fahrzeugs kenntlich zu machen; sie darf keine Scheinwerferwirkung haben.

§ 13

Abweichend von § 49 a Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 4 StVZO dürfen bei Fernlichtschaltung auch die besonderen Abblendscheinwerfer Fernlicht ausstrahlen.

§ 14

Abweichend von § 49 a Abs. 1 StVZO dürfen

1. an Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben die Schlußleuchten, Bremsleuchten und Blinkleuchten sowie die Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen auf einem abnehmbaren Schild oder Gestell (Leuchenträger) angebracht sein; dieses Schild oder Gestell darf zwei zusätzliche Rückstrahler tragen,
2. an der Rückseite von Zugmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben zusätzlich ein Leuchenträger mit den unter Nummer 1 genannten Beleuchtungseinrichtungen angebracht sein, wenn nach hinten wirkende Beleuchtungseinrichtungen der Zugmaschine durch Anbaugeräte verdeckt sind,
3. Rückstrahler an den hinter Kraftfahrzeugen mitgeführten land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsgeräten abnehmbar sein.

§ 15

Abweichend von § 53 Abs. 7 StVZO dürfen die Rückstrahler an

1. land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können,
2. eisenbereiften Anhängern, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,

statt höchstens 600 mm (§ 24 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung) höchstens 700 mm (unterer Rand) über der Fahrbahn angebracht sein.

§ 16

Abweichend von § 49 a Abs. 1 Satz 1 StVZO darf außer den nach § 54 Abs. 4 StVZO erforderlichen Fahrtrichtungsanzeigern an den Längsseiten der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger je ein zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger nach § 54 Abs. 3 StVZO angebracht sein.

§ 17

Abweichend von § 54 Abs. 4 Nr. 1 StVZO dürfen an den vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen statt der Blinkleuchten an der Vorderseite oder am vorderen Teil der beiden Längsseiten Fahrtrichtungsanzeiger nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 StVZO am mittleren Drittel der beiden Längsseiten angebracht sein.

§ 18

(1) Abweichend von § 54 Abs. 4 Nr. 3 StVZO genügt es, wenn beim Mitführen von Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben die Blinkleuchten am Ende des Zuges statt an jedem Anhänger angebracht sind.

(2) An Sitzkarren (§ 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b StVZO), die hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführt werden, braucht kein Fahrtrichtungsanzeiger angebracht zu sein.

§ 19

Abweichend von § 18 Abs. 2, § 36 Abs. 3, §§ 36 a, 41 Abs. 9, 13 und 15 sowie § 58 Abs. 1 StVZO genügt an Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ein Geschwindigkeitsschild an der Rückseite; wird dieses Geschwindigkeitsschild wegen der Art des Fahrzeugs oder seiner Verwendung zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite des Anhängers geführt werden.

§ 20

Abweichend von § 59 Abs. 1 StVZO sind an den vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommenen zulassungsfreien Anhängern in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben das zulässige Gesamtgewicht und die zulässigen Achslasten erst von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage an auf dem Fabrikschild anzugeben.

§ 21

§ 60 Abs. 1 Satz 2 StVZO gilt nicht für Kleinkrafträder.

§ 22

Abweichend von Nummer 1 der Vorschriften des § 72 Abs. 2 zu § 29 StVZO treten § 29 und die Anlagen VIII und IX StVZO für die vor dem 1. Januar 1961 in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen erst am 1. Januar 1964 in Kraft.

§ 23

Abweichend von Nummer 2 der Vorschriften des § 72 Abs. 2 zu § 29 StVZO brauchen zur Hauptuntersuchung erst von einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage an vorgeführt zu werden

1. eisenbereifte Anhänger,
2. die vor dem 1. Juli 1961 in den Verkehr gekommenen zulassungsfreien Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 24

Abweichend von § 72 Abs. 2 StVZO gilt § 54 StVZO erst ab 1. April 1963 für

1. Zug- und Arbeitsmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn der Fahrersitz nach hinten offen ist,
2. Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 25

Ziffer 4 Abs. 1 Nr. 4 der Anlage VIII StVZO gilt nicht

1. für Wohnanhänger,
2. für einachsige Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 1,5 t.

Auf diese Wohnanhänger und einachsigen Anhänger ist Ziffer 4 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Anlage VIII StVZO anzuwenden.

§ 26

Abweichend von den Vorbemerkungen zu den Mustern 1 bis 3 a StVZO dürfen Führer-, Kraftfahrzeug- und Anhängerscheine aus papierartigen Stoffen bestehen, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere der Reißlänge, der Bruchdehnung, der Naßfestigkeit, der Abriebfestigkeit und der Doppelfalzzahl, mindestens dem Leinwandpapier entsprechen und gut bedruckt und beschriftet werden können.

§ 27

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 28

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, § 10 jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1962.

Bonn, den 17. Juli 1962

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 71 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 1962 — 2 BvR 15/62 — in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 71 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1131) und der Bekanntmachungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Or-

dnung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166), vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271) und vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 897) verstößt gegen Artikel 103 Absatz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 GG und ist daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. Juli 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammler